

Gestaltungssatzung

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg/Dammweg -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), und § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 30.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg/Dammweg -.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Dachformen

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind Satteldächer, Walmdächer und hiervon abgeleitete Dachformen zulässig.
- (2) Die zulässige Dachneigung beträgt:
 - bei eingeschossiger Bebauung bis zu 45°
 - bei zweigeschossiger Bebauung bis zu 20°.
- (3) Die Dachform für Garagen ist der Dachform von vorhandenen oder geplanten Wohngebäuden anzupassen. Flachdächer sind nicht zulässig.

§ 3

Dachgauben

- (1) Dachgauben dürfen insgesamt nur 1/2 der gesamten Firstlänge einnehmen.
- (2) Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 1,25 m betragen.
- (3) Entlang der Traufe müssen mindestens 2 Ziegelreihen durchlaufen.

§ 4

Gebäudegröße

- (1) Oberkante Erdgeschoßfußboden im Hauseingangsbereich darf nicht mehr als 0,50 m über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Bezugspunkt ist die höchste Stelle der Hinterkante Bürgersteig bzw. Bordstein an der Grundstücksgrenze.

- (2) Die Traufhöhe darf maximal 3,50 m betragen, gemessen vom natürlichen Erdreich. Als Oberkante gilt die Schnittlinie zwischen der verlängerten Außenwand und der Dachhaut.
- (3) Bei Gebäuden und Garagen, die unmittelbar nebeneinander errichtet werden, müssen gleiche Höhen eingehalten werden (Erdgeschoßfußbodenhöhe, Traufhöhe).

§ 5 Äußere Gestaltung

- (1) Die Außenflächen der hochgehenden Mauern und Wände von Wohngebäuden, Garagen und Nebenanlagen sind entweder in rot/braunem Ziegelmauerwerk herzustellen oder zu verblenden. Dieses darf nicht glänzen. Kleinere Flächen, wie Giebel-dreiecke, können auch in anderem Material ausgeführt werden.
- (2) Geneigte Dachflächen sind mit einem Dacheindeckungsmaterial aus Ziegel, Schiefer oder Zement, das nicht glänzend sein darf, einzudecken. Zulässig sind graue Farbtöne in allen Abstufungen und rote Farbtöne.
- (3) Werbeanlagen sind nur im Bereich der Erdgeschosse zulässig und dürfen eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten. Werbeanlagen mit bewegtem Licht oder grellen Farben sind nicht zulässig.

§ 6 Gestaltung der unbebauten Flächen und Einfriedungen

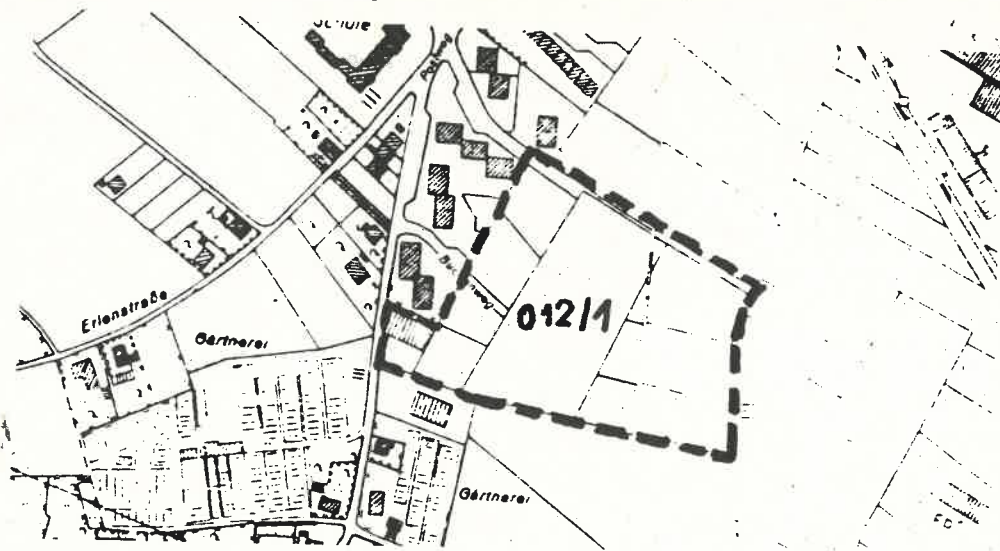
- (1) An Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie 5,00 m von den Grenzen öffentlicher Verkehrsflächen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen durch Rasenbordsteine oder Abschlußmauern von 0,25 m über Bürgersteigkante oder Geländehöhe zulässig.
- (2) Auf dem gesamten Grundstück sind Anpflanzungen zulässig, der Vorgartenbereich ist gärtnerisch zu gestalten. Im Vorgarten ist mindestens ein Laubbaum (Hochstamm) an geeigneter Stelle zu pflanzen.
- (3) Im rückwärtigen und seitlichen Grundstücksbereich sind Einfriedungen in einer Höhe bis 1,80 m zulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.
- (2) Auf bestehenden baulichen Anlagen sollen die Vorschriften gemäß § 82 BauO NW angewendet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Kreis Kleve, DGK 4/90

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg/Dammweg - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 01. Oktober 1993

h. l. van Dornick

van Dornick
Bürgermeister

Satzung

vom 21. Dezember 1993

zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 81 Bauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg/Dammweg -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 09.12.1993 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 81 Bauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg/Dammweg - vom 01.10.1993 beschlossen:

Art. I

§ 2 "Dachformen" wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Der Verlauf der Firstrichtungen wird nicht festgelegt.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Traufhöhe darf bei eingeschossiger Bebauung maximal 3,50 m betragen, bei zweigeschossiger Bebauung maximal 6,25 m, jeweils gemessen vom natürlichen Erdreich. Als Oberkante gilt die Schnittlinie zwischen der verlängerten Außenwand und der Dachhaut.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg/Dammweg - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 21. Dezember 1993

h.c. van Dornick

van Dornick
Bürgermeister

S a t z u n g

vom 29.04.1994

zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 81 Bauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg/Dammweg -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 28.04.1994 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 81 Bauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 012/1 - Postweg/Dammweg - vom 01.10.1993 beschlossen:

Art. I

§ 2 "Dachformen" erhält folgende Fassung:

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind Satteldächer, Walmdächer und hiervon abgeleitete Dachformen zulässig.
- (2) die zulässige Dachneigung beträgt:
 - bei eingeschossiger Bebauung bis zu 48°,
 - bei zweigeschossiger Bebauung bis zu 35°.
- (3) Die Dachform für Garagen ist der Dachform von vorhandenen oder geplanten Wohngebäuden anzupassen. Flachdächer sind nicht zulässig.
- (4) Der Verlauf der Firstrichtungen wird nicht festgelegt.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Traufhöhe darf bei eingeschossiger Bebauung maximal 3,80 m betragen, bei zweigeschossiger Bebauung maximal 6,25 m, jeweils gemessen vom natürlichen Erdreich. Als Oberkante gilt die Schnittlinie zwischen der verlängerten Außenwand und der Dachhaut.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 012/1 -Postweg/Dammweg- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 29.04.1994



van Dornick
Bürgermeister